

## Buchrezension

**Inés Ben Miled**, Das vereinfachte Jugendverfahren und das Neuköllner Modell, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2017, 155 S., € 39.

### I. Einleitung

Angesichts der (medialen) Aufmerksamkeit, die das besonders beschleunigte (vereinfachte Jugend-)Verfahren nach dem Neuköllner Modell (im Folgenden kurz als NKM bezeichnet) spätestens im Zusammenhang mit dem tragischen Tod der Berliner Jugendrichterin Kirsten Heisig, der (Mit-)Initiatorin des NKM, und insbesondere deren posthum erschienenen Buch „Das Ende der Geduld: Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter“ erfahren hat, ist erstaunlich viel Zeit vergangen, bis sich eine (juristische) Dissertation der Thematik angenommen hat: *Inés Ben Miled* wurde mit ihrer von *Mitsch* betreuten Untersuchung des NKM 2016 in Potsdam promoviert. Grund genug, das vereinfachte Jugendverfahren, §§ 76 ff. JGG, das NKM und eben diese Untersuchung etwas genauer zu betrachten.

### II. Das vereinfachte Jugendverfahren, §§ 76 ff. JGG

Die besonderen Verfahrensarten des allgemeinen Strafverfahrensrechts (Strafbefehlsverfahren, §§ 407 ff. StPO, und beschleunigtes Verfahren, §§ 417 ff. StPO) sind gegen Jugendliche ausgeschlossen (vgl. § 79 JGG). „Zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens“ (vgl. § 78 Abs. 3 S. 1 JGG) steht mit dem vereinfachten Jugendverfahren nach den §§ 76 ff. JGG aber „eine besondere jugendstrafrechtliche Verfahrensart“<sup>1</sup> zur Verfügung. Das vereinfachte Jugendverfahren bietet sich vor allem bei leichter und mittlerer Kriminalität,<sup>2</sup> aber nicht für „ganz unbedeutende Fälle“<sup>3</sup> bzw. Bagatellen<sup>4</sup> an. Der Anwendungsbereich für einen Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, der im Jahr 2017 in 8.799 Ermittlungsverfahren gestellt wurde,<sup>5</sup> liegt zwischen dem Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) und dem förmlichen Jugendgerichtsverfahren.<sup>6</sup> Ein Antrag, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann (vgl. § 76 S. 1 JGG), setzt hinreichenden Tatverdacht (§ 76 S. 2 JGG i.V.m. § 170 Abs. 1 StPO) und voraus, dass eine umfangreiche Beweisaufnahme nicht erforderlich ist (§ 77 Abs. 1 S. 1 JGG). Zudem muss der Ausspruch bestimmter, in § 76 S. 1 JGG genannter Rechtsfolgen zu erwarten sein. Eignet sich die Sache für eine Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren nicht, kann der Ablehnungs-

beschluss nicht anfechtbar bis zur Verkündung des Urteils ergehen (vgl. § 77 Abs. 1 S. 2 und 3 JGG). Bei Bejahung der Eignung findet kein Zwischenverfahren statt, es ergeht also auch kein Eröffnungsbeschluss.<sup>7</sup> Soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird, darf während der Hauptverhandlung – mit Ausnahme der in § 78 Abs. 3 S. 2 JGG genannten – von Verfahrensvorschriften abgesehen werden (vgl. § 78 Abs. 3 S. 1 JGG). Der Staatsanwalt ist nicht verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen (§ 78 Abs. 2 S. 1 JGG). Der Jugendrichter darf auf Hilfe zur Erziehung im Sinne von § 12 Nr. 2 JGG, Jugendstrafe oder Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht erkennen, aber das Verfahren auch ohne Zustimmung des Staatsanwalts einstellen, wenn dieser nicht an der Verhandlung teilnimmt (§ 78 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 JGG).

Den Leser der Untersuchung erwartet zunächst (S. 18–49) eine gut gegliederte Darlegung des hier nur grob skizzierten Gesetzesprogramms der §§ 76 ff. JGG. Die Rechtsprechung und Literatur zum vereinfachten Jugendverfahren wurde, soweit ersichtlich, erschöpfend eingearbeitet, die wesentlichen, bei dieser besonderen Verfahrensart (eher wenigen) Kontroversen in angemessenem Umfang behandelt. Ob die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG im vereinfachten Jugendverfahren eine zulässige Rechtsfolge ist oder nicht, hätte aber zumindest als Streitig dargestellt werden können (S. 43, mit Fn. 156).<sup>8</sup> Dass letztlich nicht alle Streitentscheidungen überzeugen, ist bei der Befassung mit unterschiedlichen Meinungen nicht vermeidbar. Bedenken werden aber bei einem Punkt geweckt, nämlich dem Zugeständnis von Verfahrensabweichungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 JGG für das Beweisantragsrecht (S. 40–42). Dass der Jugendrichter Beweisanträge ohne Bindung an die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3–5 StPO zurückweisen kann, ist eine verbreitete Meinung.<sup>9</sup> Grundsätzlich ist auch die auf einen Vergleich von § 78 Abs. 3 S. 1 JGG mit § 420 Abs. 4 StPO gestützte Begründung dieser Meinung verbreitet<sup>10</sup> – vorliegend wird das Dilemma dieses Vergleichs augenfällig. Für den (Jugend-)Staatsanwalt gibt es im beschleunigten Verfahren nach den §§ 417 ff. StPO keine „Abwesenheitsoption“. Bei der Ablehnung von Beweisanträgen ist im beschleunigten Verfahren also das „Vier-Augen-Prinzip“ stets gewahrt. Das gilt für die andere besondere Verfahrensart des allgemeinen Strafverfahrensrechts, das Strafbefehlsverfahren, ebenso, vgl. § 411 Abs. 2 S. 2 StPO. Das ist im vereinfachten Jugendverfahren nicht der Fall. Mit Recht wird die „Abwesenheitsoption“ wegen des fehlenden „Beschuldigten-schutz[es durch] das Vier-Augen-Prinzip“ kritisch gesehen (so wohl auch von *Miled*, S. 30, mit Fn. 73). Eine Vergleichbarkeit der besonderen Verfahrensarten des allgemeinen Strafverfahrensrechts mit dem vereinfachten Jugendverfahren besteht damit gerade nicht.

<sup>1</sup> *Sommerfeld*, in: Ostendorf (Hrsg.), Nomos Kommentar, Jugendgerichtsgesetz, 10. Aufl., Baden-Baden 2016, Grundlagen zu den §§ 76–78 Rn. 1.

<sup>2</sup> *Putzke/Feltes*, Jugendstrafrecht, 2012, S. 59.

<sup>3</sup> *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Aufl. 2018, §§ 76–78 Rn. 1.

<sup>4</sup> *Sommerfeld* (Fn. 1), Grundlagen zu den §§ 76–78 Rn. 3.

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 (Rechtspflege), Reihe 2.6 (Staatsanwaltschaften) 2017, 2018, S. 26.

<sup>6</sup> *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, 15. Aufl. 2014, Rn. 870.

<sup>7</sup> *Putzke/Feltes* (Fn. 2), S. 60.

<sup>8</sup> A.A. z.B. *Ostendorf*, in: Ostendorf (Fn. 1), § 62 Rn. 1; *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, 2004, S. 95.

<sup>9</sup> So z.B. *Brunner/Dölling* (Fn. 3), §§ 76–78 Rn. 20.

<sup>10</sup> So z.B. *Putzke* (Fn. 8), S. 100.

Bei einer bloßen Bestandsaufnahme belässt es die *Verf.* aber nicht. Schon die Danksagung (S. 7) offenbart ihren vertieften Blick auf die und eine Perspektive aus der Praxis des NKM. Die dadurch ermöglichte Darlegung der Organisation der Jugendsachbearbeitung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht (in Berlin) durchzieht das Werk, was es interessant und schon deshalb lesenswert macht!

### III. (Rechtliche) Grundlagen des Beschleunigungsgrundsatzes

Die folgenden S. 50–87 sind im Wesentlichen der Beschleunigung, dem zentralen Ziel des NKM, und der gerichtlichen Durchsetzung des NKM gewidmet. Zunächst wird der rechtliche Ausgangspunkt der Beschleunigung beleuchtet (S. 50–55), wobei die Ausführungen durch den einen oder anderen Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR hätten abgerundet werden können.<sup>11</sup> Angeboten hätte sich auch ein Blick auf die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (RL 2016/800/EU<sup>12</sup>). Art. 13 Abs. 1 der am 11. Juni 2016 in Kraft getretenen Richtlinie<sup>13</sup> stellt – wie schon der vorangegangene Vorschlag der EU-Kommission vom 27. November 2013 –, soweit ersichtlich, erstmals der Beschleunigung die Sorgfalt der Bearbeitung als gleichrangige Anforderung an ein Jugendstrafverfahren ausdrücklich gegenüber („Zügige und sorgfältige Bearbeitung der Fälle“). Nach der rechtlichen Rahmung stellt die *Verf.* – mit Recht – eine „Erziehung durch Beschleunigung“ in Frage (S. 55–64), bleibt in Bezug auf die Begriffe „Erziehung“ und „Erziehungsgedanke“ aber eher an der Oberfläche.<sup>14</sup> Etwas mehr Raum hätte auch die Befassung mit den kritischen Stimmen gegen das „Beschleunigungsmantra“ einnehmen können.<sup>15</sup> Im Rahmen der gerichtlichen Durchsetzung des NKM (S. 73–87) sind die (allgemeinen) Ausführungen zur Geschäftsverteilung neben den – wie bereits erwähnt – interessanten und lesenswerten „Berliner Interna“ für den Geschmack des *Rezensenten* etwas zu breit ausgefallen.

### IV. Analyse der Evaluationsstudie des NKM

In der folgenden Sekundäranalyse (S. 88–115) setzt sich die *Verf.* kritisch mit einzelnen Aspekten der von *Ohder* und *Tausendteufel* im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Jahr 2014 vorgelegten

<sup>11</sup> Vgl. dazu *Liebhart*, NStZ 2017, 254 (255 ff.).

<sup>12</sup> ZJJ 2016, 193.

<sup>13</sup> ABl. EU 2016 Nr. L 132, S. 1.

<sup>14</sup> Anschaulich z.B. *Pieplow*, ZJJ 2017, 79 (80): „Ohne ein Bild von Bewegung und Gegenbewegung, von Diskontinuitäten und den Verklärungen von NS-Geschichte unter dem Grundgesetz sowie Relativierungen der eigenen Sicht auf die Dinge als der ‚Weisheit letzter Schluss‘ bekommt man den Erziehungsgedanken nicht zu fassen.“

<sup>15</sup> Vgl. grundlegend *Rose*, NStZ 2013, 315 (327), und z.B. *Degener*, ZJJ 2015, 4 (8): „Die meisten einschlägigen Plädoyers sind vorwissenschaftlich strukturiert und gelangen über eine Mobilisierung des ‚gesunden Menschenverstandes‘ nicht hinaus.“

„Evaluationsstudie des Neuköllner Modells“<sup>16</sup> auseinander. Eigene empirische Untersuchungen sind trotz offener Fragen nicht erfolgt. Dabei hätte jedenfalls eine nahegelegene: „Wie ist es im NKM um Fälle notwendiger Verteidigung bestellt?“ Weder in dem „Konzeptpapier für das besonders beschleunigte Verfahren nach dem Neuköllner Modell“, das als Anhang I (S. 141–148) mit veröffentlicht worden ist, noch in der Evaluation von *Ohder* und *Tausendteufel* und schließlich auch in der Sekundäranalyse findet sich ein Wort zur Verteidigung. In die Evaluation und damit auch in die Sekundäranalyse der *Verf.* sind aber acht Verfahren eingeflossen, die den Vorwurf des Raubes bzw. der räuberischen Erpressung und damit ein Verbrechen zum Gegenstand hatten. Nach (zutreffender) Ansicht der *Verf.* ist bei einem Verbrechensvorwurf die Möglichkeit zu verneinen, im vereinfachten Jugendverfahren nach § 78 Abs. 3 S. 1 JGG von einer Verteidigerbestellung absehen zu können (S. 34). Es mag sein, dass diese acht Verfahren zu den 20 (von insgesamt 86 untersuchten) Akten gehörten, bei denen „Anträge“ der Polizei auf Durchführung eines besonders beschleunigten Verfahrens nach dem NKM von der Jugendstaatsanwaltschaft abgelehnt worden sind (vgl. S. 100 f.), z.B., weil sich Fälle notwendiger Verteidigung wegen der Schwere der Tat in der Regel nicht für die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens eignen.<sup>17</sup> Es kann aber auch sein, dass diese Verfahren in einem entsprechenden Antrag der Jugendstaatsanwaltschaft mündeten. Ob dann ein Verteidiger bestellt oder gar von der Bestellung nach § 78 Abs. 3 S. 1 JGG abgesehen wurde, welche Auswirkungen eine von der *Verf.* als zwingend bezeichnete Verteidigerbestellung auf die (weitere) Durchführung des besonders beschleunigten Verfahrens nach dem NKM hatte oder ob gerade die beiden Jugendlichen, die im Rahmen der untersuchten Fälle des NKM zu einem Arrest verurteilt wurden (S. 106), nicht verteidigt waren, sind drängende Fragen an das NKM, die weiterhin einer Antwort harren.

### V. Zum Ausblick

Die Untersuchung schließt mit einem Ausblick, der in der Dissertation wohl zutreffender mit „Empfehlungen“ unterüberschrieben war (S. 4) und in fünf „Kernbereichen“ Wege zu einer Anpassung, Konkretisierung und – in Teilbereichen – Ergänzung aufzeigen möchte (S. 113–139). Diese betreffen die „Organisation der Berliner Polizei“ (Kernbereich I, S. 116–125), das „Einsichtsrecht der Ermittlungsbeamten in das Erziehungsregister“ (Kernbereich II, S. 126 f.), die „Organisation der Jugendstaatsanwaltschaft“ (Kernbereich III, S. 128–131), eine „Richtlinie für das NKM“ (Kernbereich IV, S. 132–134) und die „Wiedereinführung der richterlichen regionalen Zuständigkeit“ (Kernbereich V, S. 135–139). Zwei Anmerkungen seien an dieser Stelle gestattet. Die *Verf.* spricht sich im Kernbereich II dafür aus, der Polizei ein Einsichtsrecht in das Erziehungsregister einzuräumen. De lege

<sup>16</sup> *Ohder/Tausendteufel*, ZJJ 2015, 38 – übrigens ein einschlägiger Beitrag, der durchaus Eingang in das Literaturverzeichnis hätte finden sollen.

<sup>17</sup> *Sommerfeld* (Fn. 1), § 68 Rn. 2.

lata hat die Polizei bereits die Möglichkeit, Auskünfte aus dem zentralen staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) anzufragen. Darauf weist die *Verf.* selbst hin (S. 49 und 127). Ob und ggf. wie und in welchem Umfang diese bereits bestehende Möglichkeit von der (Berliner) Polizei (im Rahmen des NKM) tatsächlich genutzt wird, bleibt unklar und ist mit Blick auf die technischen Anforderungen, unter denen das ZStV genutzt werden kann (vgl. dazu § 493 Abs. 1 S. 1 StPO und § 7 Abs. 1 S. 1 ZStVBetrV: „Auskunftsersuchen und Auskünfte werden [in der Regel] im Wege eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens übermittelt.“), zweifelhaft. Auch hier hätte sich wohl ein Blick hinter die (Berliner) Kulissen gelohnt. Denn wenn das ZStV tatsächlich von der (Berliner) Polizei genutzt werden sollte und wenn die darin enthaltenen Informationen für die Belange des NKM nicht ausreichen sollten (obwohl es mehr Informationen bereithalten kann als das Erziehungsregister; so zutreffend auch die *Verf.* selbst, vgl. S. 49), warum sollte dann der Blick in das Erziehungsregister von größerem Nutzen sein? Im Kernbereich IV spricht sich die *Verf.* (auf S. 133, Fn. 522) unter Heranziehung (z.T. nicht aktueller) Diversionsrichtlinien für den Erlass „rechtsverbindlicher Richtlinien“, u.a. für eine „homogene Implementierung“ des NKM, aus (S. 134). Insoweit hätte es nahegelegen, sich noch mit gegenteiligen Erkenntnissen zu befassen. „Selbst innerhalb ihres jeweiligen Geltungsbereichs ist die erwartete Rechtsvereinheitlichung nicht eingetreten.“<sup>18</sup> An diesem (nunmehr 20 Jahre [!] zurückliegenden) Befund hat sich nach einer umfangreichen Untersuchung von *Kleinbrahm*<sup>19</sup> nur wenig geändert. Die Erwartung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch Diversionsrichtlinien hat sich gerade nicht in dem anzunehmenden Maße erfüllt, auch weiterhin ist eine „z.T. extreme Rechtsanwendungsungleichheit“ festzustellen.<sup>20</sup> Warum sollte das beim NKM anders sein?

## VI. Zum Schluss

In ihrem Schlusswort (S. 140) kommt die *Verf.* zu dem Ergebnis, dass das NKM ein „vielversprechender Ansatz“ sei, den es „aufzugreifen, weiterzuentwickeln und zu verfestigen“ gelte. Das kann man so sehen, muss es aber nicht. So bemängelt die *Verf.* einen nicht regen Gebrauch des vereinfachten Jugendverfahrens, beklagt die tendenziell rückläufige Anwendung des NKM und beschwört dessen Potentiale. Ein Einwand sei an dieser Stelle gestattet: Von allen Anträgen auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens entfällt in Berlin nur ein Teil von ca. 20 bis 25 Prozent auf das NKM. Im Jahr 2013 sind von der Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin 1.132 Ermittlungsverfahren durch „Antrag auf verein-

fachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)“ erledigt worden,<sup>21</sup> 246 davon nach dem NKM (S. 123). Was ist eigentlich aus den immerhin 886 anderen, nicht besonders beschleunigt durchgeführten vereinfachten Jugendverfahren geworden? Schneiden diese im Vergleich zum NKM hinsichtlich der betreffenden Effekte eigentlich (deutlich) schlechter ab? Es hätte nahegelegen, zunächst auch diesen Fragen nachzugehen.

## VII. Fazit

Obwohl die Untersuchung nicht immer befriedigende Antworten auf bedeutsame Fragen des vereinfachten Jugendverfahrens und des NKM liefert bzw. liefern konnte, ist *Inès Ben Miled* in der Gesamtschau eine erfreulich unaufgeregte Untersuchung eines emotional belastet erscheinenden Unikums des deutschen Jugendstrafrechts gelungen. Wer sich vertieft mit dem NKM und seinen Akteuren befassen möchte, dem sei die Lektüre der Untersuchung an dieser Stelle empfohlen.

*Dr. Michael Sommerfeld, Oberstaatsanwalt a.D., Regierungsdirektor in Berlin*

<sup>18</sup> *Ostendorf*, in: Feuerhelm/Schwind/Bock (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, 1999, S. 635 (642).

<sup>19</sup> *Kleinbrahm*, *Divergente Diversion im Jugendstrafrecht, Eine Untersuchung zu Ausmaß, verfassungsrechtlicher Bewertung und Vermeidung regionaler Rechtsungleichheit unter Berücksichtigung der Diversionsrichtlinien*, 2015, S. 440 ff.

<sup>20</sup> Vgl. dazu auch *Verrel*, ZIS 2015, 614.

<sup>21</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.6 (Staatsanwaltschaften), 2013, S. 27 Tabelle 2.2.1.1.